





Antrag auf Unterstützung zur Umsetzung von Maßnahmen

für einen corona-konformen und -sicheren Betrieb in den Wintermonaten 2020/2021

Bitte füllen Sie dieses Dokument (im Adobe Acrobat Reader) vollständig aus, unterschreiben Sie an den vorgesehenen Stellen und senden Sie es per Post oder als Scan zusammen mit Ihren Anlagen an: Hanau Marketing GmbH, Gastro-Unterstützung, Am Markt 14-18, 63450 Hanau oder info@hanau-marketing.de

Nach dem Eingang Ihres Antrags werden wir einen Ortstermin vereinbaren, um Ihre Pläne vor Ort zu besprechen und eventuell offene Fragen zu klären.

Ein Ortstermin hat bereits stattgefunden.

Unterstützt werden können Investitionen zur corona-sicheren Weiterführung Ihres Betriebes auf Außenflächen, sowie im Innenraum in Höhe von 50% Ihrer Investition (Nettobeträge) bis max. 5.000,00 €. Dies gilt für Anschaffungen wie auch Mieten von z.B. Zelten, die der Erweiterung der Plätze, dem Heizen der Außengastronomie, der verbesserten Hygiene etc. dienlich sind. Ausgenommen sind vor allem, aber nicht ausschließlich, Betriebskosten (Strom, Gas, etc.) z.B. für Heizquellen.

Sollten Sie ein Programmangebot planen, um Ihr Geschäft zu beleben und den Hanauer*innen ein kulturelles Angebot zu bieten, kann dies gegebenenfalls auch unterstützt werden.

Die Unterstützung der Stadt Hanau ist eine freiwillige Leistung, aus der sich keinerlei Rechtsanspruch ergibt. Die Entscheidung über unterstützte Investitionen und Maßnahmen, sowie die Höhe der Unterstützung obliegt einzig der Stadt Hanau.

Bedingung für eine Unterstützung ist ein bestandener Hygiene-Check der Stadt Hanau, sowie die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen in Ihrem Betrieb. Verstöße gegen geltende Vorschriften können dazu führen, dass eine gewährte Unterstützung zurückgezahlt werden muss!

Ansprechpartner	
Adresse	
Telefon	
Handy	
Mail	

Vorhaben

Betrieb

Bitte beschreiben Sie im Folgenden kurz (gerne stichwortartig) Ihre Vorhaben bzw. geplanten und / oder bereits getätigten (bitte kennzeichnen) Investitionen, für die Sie Unterstützung erhalten möchten. Sollte der Platz nicht ausreichen und / oder Sie ein eigenes Konzept haben, fügen Sie dieses bitte als Anlage bei.

Sollten Sie Aufbauten (wie z.B. Zelte oder Überdachungen) planen, fügen Sie bitte möglichst genaue, mit Größenangaben versehene und maßstabsgetreue Pläne als Anlage bei.

Bitte beachten Sie, dass Auf- und Umbauten, insbesondere im Außenbereich, vor der Durchführung gesondert von den zuständigen Behörden (z.B. Bauaufsicht, Straßenverkehrsbehörde) auf Machbarkeit geprüft werden müssen!

Art der Investition (Mehrfachnennung möglich)

Investition Außengastronomie

Investition Innenräume

Programmangebot

Kostenaufstellung

Bitte listen Sie hier die Kosten, der von Ihnen geplanten und / oder bereits durchgeführten (bitte kennzeichnen) Investitionen auf.

Fügen Sie als Anlage bitte Kopien von bereits gezahlten Rechnung und / oder Kostenvoranschlägen für Ihre Investitionen bei.

Sollte der Platz nicht ausreichen, fügen Sie Ihren Kostenplan bitte auf einem gesonderten Blatt als Anlage bei.

Anlagen

gesondertes Konzept

gesonderter Kostenplan

detaillierte Pläne zu Aufbauten (Zelte, Überdachungen etc.)

Kopien von Rechnungen und / oder Kostenvoranschläge

Bitte hier aufführen, welche Belege Sie beifügen:

Wichtige Informationen zu Vorgaben, Bestimmungen und Auflagen

Hygiene, Verordnungen zum Betrieb in Pandemiezeiten

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen stets eingehalten werden. Die aktuell gültigen Verordnungen und Verfügung des Bundes, des Landes Hessens, des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind zu beachten und einzuhalten. Diese Bestimmungen finden Sie auf unserer Internetseite https://corona-hanau.de/informationen/15561/index.html

Wir haben für unseren Betrieb den Hygiene-Check der Stadt Hanau bereits erfolgreich absolviert.

Wir haben einen Termin zum Hygiene-Check vereinbart am:

Sondernutzungserlaubnis Außengastronomie

Die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie im Winter muss beantragt werden. In der Regel wird sie ohne Erhebung von Gebühren durch die Ordnungsbehörden der Stadt Hanau erteilt, wenn zu Ihrem Betrieb keinerlei Beanstandungen vorliegen.

Eine Erweiterung der Fläche Ihrer Außengastronomie ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Erlaubnis möglich!

Dies gilt in der Regel nicht für Außengastronomie auf privaten Grundstücken.

Wir haben bereits eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis beantragt.

Aufbauten (Zelte, Überdachungen, Windschutzelemente, etc.)

Aufbauten wie Zelte, Überdachungen, Windschutzelemente, etc. dürfen im öffentlichen Raum nicht ohne vorherige Rücksprache aufgebaut werden und bedürfen im Zweifel einer besonderen Erlaubnis. Für alle Aufbauten, auch auf privaten Grundstücken, müssen Standsicherheitsnachweise bzw. eine Statik vorgelegt werden.

Flucht- und Rettungswege, sowie Feuerwehrzufahrten etc. dürfen nicht verbaut werden.

Ordnungsbehördliche Vorschriften

Ordnungsbehördliche Vorschriften zum Betrieb, insbesondere von Außengastronomie (Lautstärkebegrenzungen, Brandschutz, Abstands- und Hygienevorschriften etc.), sind einzuhalten. Sollte der Betrieb Ihrer Gastronomie Anlass zu ordnungsbehördlichen Beanstandungen geben erfolgt eine Rückforderung der Unterstützung.

Hiermit bestätige ich, dass

- alle Angaben vollständig und richtig sind.
- eine Unterstützung für eine erfolgreiche Weiterführung des Betriebes notwendig ist.
- ich verstanden habe, dass kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht.
- keine anderen F\u00f6rdermittel f\u00fcr die gleichen Investitionen bereits gew\u00e4hrt wurden bzw. beantragt sind.
- · das beigefügte Merkblatt zu Auflagen und Bestimmungen gelesen wurde und akzeptiert wird.
- die Erklärung zum Datenschutz gelesen wurde und akzeptiert wird.

Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel

Datenschutzhinweise (gültig seit 25. Mai 2018)

Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte durch die Hanau Marketing GmbH Information nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO")

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten.

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Schutz der Menschenwürde verankert. Diese Grundrechte schützen die Privatsphäre der Menschen und garantieren das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können. Hierzu gehören Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie die Anschrift, das Geburtsdatum, die Ausbildung, die Staatsangehörigkeit oder den Beruf und Arbeitgeber. Man spricht in diesem Zusammenhang von personenbezogenen Daten.

Rechtsgrundlagen zur Wahrung dieser datenschutzrechtlichen Ziele sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend: DS-GVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Hanau Marketing GmbH Vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bieberle Am Markt 14 - 18 63450 Hanau Deutschland

Tel.: 06181/ 4289480

E-Mail: info@hanau-marketing-gmbh.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Aufgrund unserer Betriebsgröße sind wir nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hanau Marketing GmbH müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Abwicklung unserer Verträge und Dienstleistungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Hanau Marketing GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten können Sie die Dienstleistungen der Hanau Marketing GmbH möglicherweise nicht in Anspruch nehmen.

2. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Abwicklung unserer Verträge und Dienstleistungen erforderlich ist. Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeiten wir Daten nur nach erteilter Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 a DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen

Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

5. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Hanau Marketing GmbH erhalten diejenigen Stellen die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen benötigen. Auch von der Hanau Marketing GmbH eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten bzw. einsehen. Auftragsverarbeiter sind dabei Service-Dienstleister, auch für Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten, derer sich die Hanau Marketing GmbH zur Erfüllung dieser Zwecke bedient und mit denen gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen sind. Zusätzlich können Daten an Dritte, wie Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden. Diese Übermittlungen erfolgen nur nach rechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen.

6. Weitergabe der personenbezogenen Daten in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union) findet nicht statt.

IV. Datenschutzrechte

Grundsätzlich stehen Ihnen gemäß der Artikel 12 bis 23 DS-GVO umfangreiche Rechte zu. Auszugsweise sind dies:

- das Recht auf transparente Information (Art. 12 DS-GVO)
- die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DS-GVO)
- das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (Art. 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- Grundsätzlich besteht nach Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die für die Hanau Marketing GmbH zuständige Aufsichtsbehörde ist erreichbar unter:

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Gustav-Stresemann-Ring 1,

65189 Wiesbaden Tel.: 0611 1408-0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

V. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Begründung und Durchführung der Angebote Dienstleistungen nutzt die Hanau Marketing GmbH grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte die Hanau Marketing GmbH diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, ist sie verpflichtet, Sie hierüber zu informieren.

VI. Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DS-GVO

Sind Ihnen die zuvor gemachten Angaben nicht hinreichend umfassend und wünschen Sie detaillierte Informationen nach Art. 13 DS-GVO für das oder die von Ihnen in Anspruch genommenen Angebote Dienstleistungen, bitten wir Sie einen Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogene Daten zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der "Rechenschaftspflicht" bzw. "Pflicht zur Dokumentation", schriftlich an den Geschäftsführer der Hanau Marketing GmbH zu richten. Bei der Antragsstellung bitten wir Sie uns mitzuteilen, für welche in Anspruch genommenen Angebote das Auskunftsersuchen gilt. Eine Kopie der Auskunft ist für Sie kostenfrei und wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Stand: Mai 2018